

# EUROPAWAHL

26. Mai 2019

Für die am Sonntag, den 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl werden nachstehende Informationen betreffend die **Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz verlautbart:

**Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger bei der Europawahl am 26. Mai 2019 wählen?**

Bei der kommenden Europawahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- ✓ Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben
- ✓ Sie dürfen in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben
- ✓ Sie müssen am Stichtag, 12. März 2019, in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein.

**Was haben Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?**

- ✓ Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz stellen
- ✓ Das entsprechende Formular „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder über [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

**Welche Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung?**

- ✓ Ausgefülltes Antragsformular
- ✓ Förmliche Erklärung, dass man bei Europawahlen die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wählen will und man im Herkunftsstaat das aktive Wahlrecht nicht verloren hat (diese Erklärung ist ein Bestandteil des Antragsformulars)
- ✓ Amtlicher Lichtbildausweis als Nachweis für die Staatsangehörigkeit (Reisepass, Personalausweis)
- ✓ Bestätigung der Meldung (auf Wunsch kann die Vorlage der Bestätigung der Meldung durch Abfrage der Behörde im Zentralen Melderegister (ZMR) ersetzt werden  
Gegebenenfalls: Nachweis, in welchem Wählerverzeichnis des Herkunftsstaates Sie zuletzt eingetragen waren.
- ✓ Die Antragstellung kann schriftlich mittels FAX oder E-Mail oder persönlich erfolgen

**Wie lange werden Sie nach Aufnahme in der Europa-Wählerevidenz geführt?**

- ✓ Jene Gemeinde, die Sie in die Europa-Wählerevidenz aufgenommen hat, führt Sie in dieser auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich. Sie können dann bei jeder Europawahl in Österreich von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen
- ✓ Wird der Hauptwohnsitz in Österreich aufgegeben bzw. abgemeldet, werden Sie automatisch aus der Europa-Wählerevidenz gestrichen

Sollten Sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie geführt werden, aufhalten oder sich im Ausland befinden, so benötigen Sie für die Stimmabgabe eine Wahlkarte.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen unter der Tel. 04252-3000-15 oder per e-mail unter [wernberg@ktn.gde.at](mailto:wernberg@ktn.gde.at) gerne zur Verfügung.